



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 11.12.2025, Zahl 852-1-1/2025 mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung).

Gemäß §24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Glödnitz sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO LGBl. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls erfolgt im Altstoffsammelzentrum Kleinglödnitz.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für Hausmüll und Sammeltermine für Sperrmüll bekanntzugeben.

§ 3

Sonderbereich

Als Sonderbereich gelten jene Grundstücke, auf denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfuhr von Hausmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann.

§ 4

Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- (1) Die Verbringung des Hausmülls von Grundstücken im Sonderbereich hat zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Müllsäcken zu erfolgen.
- (2) Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:

a.) Zauchwinkel/Hohenwurz	Trenkkreuz/Trafo – Parz. 1407/2
b.) Zauchwinkel	Abzweigung Untere Nagele Kehre - Parz. 1289
c.) Lassenberg	Abzweigung Aichhof - Parz. 1070
d.) Zwischenbergen	Auffahrt - Parz. 1096/1
e.) Moos/Jauernig/tw. Rain	Mooser in Moos – Parz. 3201/1
f.) Flattnitz	Parz. 4212/2, Parz. 4403, Parz 3892/29 und Parz 3868/3
g.) Laas Eden	Bereich Bauhofgebäude – Parz. 150/4
h.) Brenitz	Bereich Spitzer – Parz. .1/1
i.) Weißberg/Graiwinkel/Bach	Bereich Bauhofgebäude – Parz. 150/4
j.) Torf/tw. Rain	neben der Flattnitzer Landesstraße L63 – Beginn Parz. 4097/4
- (3) Der Sammelplatz für Sperrmüll und Problemstoffe wird wie folgt festgelegt:
Gemeindegebiet Glödnitz: Altstoffsammelzentrum Gurktal Parz. 4177/10

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Im Abholbereich sind die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind und dass durch die Sammlung und Abfuhr



keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft auftritt.

- (2) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung und der jeweiligen Grundstücksgrenze (im Bereich der Hauszufahrt bzw. des Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6 Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für bebaute Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushaltmeldebehörde gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festgelegt.
 - a. Der ortsübliche Anfall einer Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche
 - b. Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 120 l Abfall pro Woche und über 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche festgelegt.
- (2) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je Abfuhr bei bebauten und bewohnbaren Grundstücken darf nicht unterschritten werden.
- (3) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - a. Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 Liter
 - b. Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 und 240 Liter
 - c. Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter
- (4) Es sind die durch die Gemeinde bereitgestellten und mit Aufschrift des Entsorgungsunternehmens versehenen Müllsäcke zu verwenden. Bei einem außerordentlichen Abfallanfall können weitere, mit Aufschrift des Entsorgungsunternehmens versehene, Müllsäcke beim Gemeindeamt auf eigene Kosten bezogen werden.
- (5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die von der Gemeinde bzw. den Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

§ 7 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter sind im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8 Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand (§ 56 Abs 1 K-AWO)
- (2) Die Abfallgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Werden die Abfallgebühren geteilt nach Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mindestens 50 v. H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren zu betragen (§56 Abs. 3 K-AWO)
- (3) Die Gemeinde darf für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs 2 und 3 K-AWO ein privatrechtliches Entgelt verlangen. Dieses darf nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Entsorgungseinrichtungen und für die Behandlung der Abfälle aufgewendeten Beträge erforderlich ist.
- (4) Erfolgt die Besorgung von Aufgaben der Entsorgung von Abfällen nicht durch die Gemeinde selbst, so sind der Berechnung der Höhe des privatrechtlichen Entgelts die der Gemeinde erwachsenden Kosten zugrunde zu



legen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.09.2020, Zahl 813/2020 mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hans Fugger
